

Informationen für Arbeitnehmer

Jetzt Lohnsteuerfreibeträge für das Jahr 2013 beantragen!

Elektronisches Verfahren kommt 2013

Freibeträge müssen wieder wie vor der Übergangszeit 2011/2012 beantragt werden

Unter dem Namen „ELStAM“ (für „Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale“) werden künftig alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Finanzämtern, Unternehmen und Arbeitnehmern digital übermittelt. Zum 1.1.2013 soll grundsätzlich das neue Verfahren starten.

Mit der Umstellung müssen die bisher in der Übergangszeit 2011/12 automatisch übertragenen Freibeträge für den Lohnsteuerabzug wieder neu beantragt werden. Ausnahme: Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, werden ohne neuen Antrag weiterhin berücksichtigt.

Wer Freibeträge berücksichtigen lassen möchte – z. B. als Berufspendler oder bei volljährigen Kindern – kann **seit Oktober 2012 beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt** den entsprechenden Antrag stellen - zur Vermeidung langer Wartezeiten am besten auf dem Postweg. Damit mit der ersten „elektronischen Abrechnung“ nicht netto weniger in der Lohntüte ist - und die Freibeträge erst im Rahmen des Lohnsteuerausgleichs berücksichtigt werden - **können die Freibeträge bis zum Jahresende 2012 beantragt werden.**

Weicht die Eintragung der Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011 oder 2012 von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres 2013 zu Gunsten des Arbeitnehmers ab oder ist die Steuerklasse II bescheinigt und entfallen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres 2013, besteht auch im Jahr 2013 – wie bisher – eine Anzeigepflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Finanzamt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre zum 1.1.2013 gültigen „ELStAM“ („Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale“) ab dem 1.11.2012 im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) einsehen. Dazu ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung mit der steuerlichen Identifikationsnummer erforderlich. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.elsteronline.de.

Ihr Arbeitgeber